**Soziale Einzelhilfe Burkhardt Eggert**

Textauszug aus: Calm. Hees. Kindler (2016**): Kindesvernachlässigung- verstehen, erkennen, helfen**

Nur wenn Eltern eines Kindes die Kindeswohlgefährdung nicht selbst abwehren können, ist die staatliche Gemeinschaft zum eingreifen berechtigt, aber auch verpflichtet.

* Staat muss zudem den Eltern präventive Hilfen zur Problemdeeskalation anbieten
* Keine genaue Definition im Gesetz, was Kindeswohlgefährdung ist
* Daher haben es Mitarbeiter sozialer Institutionen ( Jugendämter, Kindergärten und Arztpraxen) nicht leicht einzuschätzen, ab wann die **Grenze zur Kindeswohlgefährdung** vom Sorgeverantwortlichen im Umgang mit ihrem Kind **überschritten wird**

Es entstehen Fragen wie:

* „Wie kann Vernachlässigung (Kindeswohlgefährdung) gegenüber milderen Formen einer unzureichenden Fürsorge abgegrenzt werden?“
* „In welchen Fällen können wir uns auch ohne bereits eingetretene Schädigung des Kindes sicher sein, dass eine Kindeswohlgefährdung droht?“
* „Inwieweit sollen religiös und kulturell unterschiedliche Vorstellungen von guter Fürsorge bzw. Erziehung bei der Bewertung berücksichtigt werden – etwa die persönliche Einstellung der Eltern gegenüber der Schulpflicht?“

Schwierigkeit dieser Fragen:

**Einerseits:**  - Sorgerecht der Eltern achten - Nicht zu vorschnell und möglicherweise unberechtigt in erzieherische Autonomie und Verantwortung einzugreifen

**Andererseits:-** Schnell genug reagieren, wenn das Kind tatsächlich gefährdet ist

Grobe Definition der Kinderwohlgefährdung nach dem Bundesgerichtshof:

„Eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“

Drei Kriterien, nach welchen von Kindeswohlgefährdung gesprochen wird:

Die **Gefährdung** für das Kind muss **gegenwärtig** gegeben sein.

Die **(künftige) Schädigung** des Kindes muss **erheblich** sein.

Die **Schädigung** muss sich mit ziemlicher Sicherheit **vorhersehen lassen.**

Die staatliche Verantwortung für den Schutz des Kindeswohls wurde im Kinder und Jugendhilfegesetz ausdrücklich betont ( Paragraf 8a SGB VIII, Kapitel III)

Schutzauftrag richtet sich an:

* Träger der öffentlichen Kinder und Jugendhilfe (Jugendämter)
* Alle Einrichtungen und Dienste die Leistungen der Jugendhilfe anbieten

**Mitarbeiter des Jugendamt** sind zudem ( nach Paragraf 8a SGB VIII) dazu **verpflichtet**, **aktiv zu werden**, sobald ihnen **„gewichtete Anhaltspunkte“ für die Gefährdung eines Kindes** oder Jugendlichen bekannt werden.

Bereiche, die der Länderhoheit unterstehen, z.B. Schule und Gesundheitswesen, besitzen oftmals zusätzliche Ländergesetze, wie Schulen und Mitarbeitende im Gesundheitswesen mit Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung umgehen sollen.

Grundlegende Aufgabe von Sozialwissenschaftler Innen:

Die Begriffe der: **- Kindeswohlgefährdung, -Vernachlässigung - Misshandlung**  genauer zu definieren

* Um Schutz von Kinder im Rahmen unserer Rechtsordnung zu gewährleisten und zugleich Eltern vor Willkür zu bewahren.

Die Psychologen James Garbarino und Gwen Gilliams **unterschieden Vernachlässigung und Misshandlung nach der Art, in der sie die Gefährdung für das Kind verursachen:**

Vernachlässigung:

Bei der Vernachlässigung entsteht die Gefahr dadurch**, dass Eltern oder andere engere Bezugspersonen die notwendige Fürsorge für das Kind regelmäßig oder über einen längeren Zeitraum unterlassen.**

Misshandlung

Bei der Misshandlung **resultiert** die Gefährdung des Kindeswohl **daraus, dass Eltern oder Bezugspersonen gewalttätig und schädigend auf das Kind einwirken.**

Etwa dadurch, dass sie einen **Säugling schütteln** oder **ein Kind prügeln, anbrüllen oder mit Worten niedermachen und demütigen.**

Physische (körperliche) Kindesmisshandlung

Alle Handlungen von Eltern oder Bezugspersonen, die durch **Anwendung von körperlichem Zwang bzw. Gewalt** einen einsichtigen **Dritten vorhersehbar zu erheblichen physischen oder psychischen Beeinträchtigungen des Kindes und seiner Entwicklung führen** oder **vorhersehbar ein hohes Risiko solcher Folgen bergen.**

* Einzelne Vorfälle können erheblich schädigend auf das Kind wirken

Psychische (seelische) Kindesmisshandlung

**Verhaltensmuster der Betreuungsperson oder Muster extremer Vorfälle, die Kindern zu verstehen geben, sie seien**

* Wertlos
* Voller Fehler
* Ungeliebt
* Ungewollt
* Sehr in Gefähr
* Nur dazu nütze, die Bedürfnisse anderer Menschen zu erfüllen
* Einzelne Vorfälle wirken in der Regel nicht schädigend auf das Kind
* Daher wird in der Definition ein wiederkehrendes Verhaltensmuster gefordert

Andere Definition von psychischer (seelischer) Kindesmisshandlung:

Wenn Eltern oder Bezugspersonen **andauernd oder wiederholend**

* **Terrorisieren** (Drohungen, Einschüchterungen, Überforderungen etc.)
* **Ablehnen** (ständige Kritik, Herabsetzung, Erniedrigung etc.)
* I**solieren** ( einsperren, vielfache Kontaktverbote etc.)
* **Korrumpieren** (antisoziales Verhalten fördern etc.)
* Und **deshalb die gesunde psychische Entwicklung des Kindes erheblich beeinträchtigt wird**

Sexuelle Misshandlung (sexueller Missbrauch)

Wenn ein Täter/eine Täterin direkt den Körper (Brust oder Genitalien) eines Kindes berührt, um seine/ihre sexuellen Bedürfnisse zu befriedigen.

Und/ oder wenn der Täter/die Täterin das Kind vaginal/ anal oder oral vergewaltigt.

Der Missbrauchsbegriff wird mittlerweile weiter gefasst:

Auch sexuelle Handlungen mit indirektem Körperkontakt (z.B. durch Kleidungsstücke) und ohne Körperkontakt (z.B. Exhibitionismus) fallen darunter.

* Diese können auch schädigend auf Kinder und Jugendlich wirken

„Sexueller Missbrauch ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind entweder gegen den Willen des Kindes vorgenommen wird oder der das Kind aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter nutzt seine Macht- und Autoritätsposition aus, um seine eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes zu befriedigen.“

Kindervernachlässigung

**Andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen** (Eltern oder andere von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur **Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre**. Diese Unterlassung kann **aktiv oder passiv (unbewusst) aufgrund unzureichender Einsicht** oder **unzureichenden Wissens** erfolgen.

Die durch die Vernachlässigung bewirkte chronische Unterversorgung des Kindes durch nachhaltige Nichtberücksichtigung

Nachhaltige Missachtung

Oder Versagung seiner Lebensbedürfnisse - hemmt - beeinträchtigt - oder schädigt seine

* Körperliche
* Geistige
* Oder seelische Entwicklung und kann zu

gravierenden, bleibenden Schäden oder gar zum Tode des Kindes führen

Hier werden bereits mehrere Kriterien angesprochen, die helfen, den Begriff der Kindervernachlässigung besser zu verstehen.

Die Fürsorge für das Kind muss **andauernd oder wiederholt** unterlassen werden.

Kommen Sorgeverantwortliche also nur ausnahmsweise, während eines eng begrenzten Zeitraums, ihrer Fürsorgepflicht nicht nach, spricht man in der Regel nicht von Vernachlässigung.

Ausnahmen stellen schwerwiegende Fürsorgemängel dar, die beim Kind in sehr kurzer Zeit zu einer erheblichen Gefährdung führen (z.B. fehlende Flüssigkeitszufuhr bei einem Säugling).

Es spielt keine Rolle, ob die Sorgeverantwortlichen die Fürsorge für das Kind absichtlich oder unabsichtlich bzw. unwissentlich unterlassen.

Die Vernachlässigung der Bedürfnisse des Kindes muss so nachhaltig, bzw. gravierende sein, dass sie die körperliche, geistige und seelische Entwicklung des Kindes vorhersehbar hemmt, beeinträchtigt oder schädigt.